

Kundmachung,

befreßend Einwendungen gegen die Geschworenen-Urliste für das Kalenderjahr 1919.

Nachdem die Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, für das Kalenderjahr 1919 zum Geschworenname berufen erscheinen und ihre Befreiung nicht nach § 4, 3. I bereits erwirkt haben, beendet ist, wird unter Hinweisung auf die unten angeführten gesetzlichen Bestimmungen über das den Beteiligten zufallende Einspruchsberechtigtes folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die Berichtigungen der zum Geschworenname berufenen Personen (Urlisten) werden durch 8 Tage, d. i. von **3. September bis einschließlich 10. September 1918**, täglich, u. zw. am Sonntag, den 8. September von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und an den übrigen Tagen von 9 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags in den **Gemeindebezirks-Kanzleien** der einzelnen Bezirke zu jedemmaß Einsicht gestellt.

Jedem Beteiligten steht es frei, dochst während dieser Frist wegen Übergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Entzugung gesetzlich unsäßiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder mündlich Einspruch zu erheben, oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen (§ 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873).

2. Über alle erprobten Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe entscheidet die Gemeindesommission.

Beschwerden gegen diese Entscheidungen müssen innerhalb dreier Tage nach amtlicher Mitteilung der Entscheidung eingebracht werden.

Sind durch die Entscheidungen der Gemeindesommission Abänderungen an der veröffentlichten Liste vorgenommen worden, so werden diese durch Anschlag am Rathause bekannt gemacht und die Beteiligten davon verständigt. Reklamationen werden von dem über ihren Einspruch Verfügung in Kenntnis gesetzt.

Dasselbe Verfahren findet bei Geltendmachung von Befreiungsgründen statt.

Auszug aus dem Gesetze vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121,

womit die Vorstchrift über die Bildung der Geschworenenliste erlassen wurde.

§ 1. Zum Amt als Geschworener sollen nur Männer berufen werden, welche

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben;
2. bei Freiheit und Sicherheit handig sind;
3. in einer Gemeinde der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder des Heimatrechts wohnen;
4. in der Gemeinde, in welcher sie sich aufstellen, wenigstens bereits eine Jahr das Heimrecht haben;
5. entweder:
 - a) an diesen Steuern ohne Aufzins jährlich mindestens 40 K. entrichten oder
 - b) eine Röthlat auf dieses Steuergut dem Staate der Monarchie, Natura, der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen ausgleichen oder an einer österreichischen Universität den Toftengrub erlangt haben.

§ 2. Unzulässig zu dem Amt eines Geschworenen ist:

1. wer wegen Körperlicher oder geistiger Schwäche außerstande ist, den Pflichten eines Geschworenen nachkommen;
2. wer nicht im Vollgrauße der Bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch der geistlich erklärte Verkünder und berügtige, über hohen Beurtheil der Standesbeamten erachtet werden (§. 3 bis zu bestem Bezeugung (Art. XIII der f. f. Abg. vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337);
3. wer sich in kriegerischer Unterstellung, unter Gefange oder in Exile befindet;
4. wer infolge einer jugendlichen Verurtheilung nach dem Gesetze von der Wahlberechtigung zu der Gemeindewahlzung ausgeschlossen ist, solange diese Ausdauerung besteht.

§ 3. Zu dem Geschworenenamt hat nicht zu berufen:

1. die mittleren klassischen Schulen und Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;
2. die in öffentlichen Dienststellen befindlichen aber mit Wirtschaftsbehörden beschäftigten Personen bei lebendem Dienst, bei Abgangsstellen aber bei Zustandekommen nach § 1, 3. 2 bei Gehörgut über den Wirkungsbereich der Wirtschaftsbehörde (23. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, Regierungssachen Personen der Wirtschaftsbehörde);
3. die Geistlichen bei gleichzeitig eingeschaffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften;
4. die Polizeidienststellen;
5. die bei dem Kaiser, Österreich, Telegraphen und Telephonieabsatz beteiligten Personen.

§ 4. Perkussiv zum dem Amt eines Geschworenen hat:

1. Angeklagte, welche das 30. Lebensjahr bereits überquert haben, für immer;
2. die Mitglieder des Parlaaments, des Reichsrates und der Delegations für die Dauer der Sitzungsperiode;
3. die nicht im öffentlichen Dienste befinden, jedoch mehrfachigen Personen während der Dauer ihrer Oberaufsicht zur militärischen Dienststellung;
4. die im öffentlichen Hofstaate befinden Personen, die öffentliche Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, insoweit die Dienstbehörde nicht Personen in ihrem Berufe von dem Ausländer oder Gemeindewohner betrifft noch, für das folgende Jahr;
5. jeder, welcher bei an ihn ergangenen Auflösungen in einer Sitzungsperiode als Angestellter einer Regierungsgesetzgebender Gewalt tätig gewesen ist, bis zum Schluß des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Wien, am 2. September 1918.

Der Bürgermeister:

Dr. Richard Weiskirchner.